

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Buffer Technologies GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „AVB“) der Buffer Technologies GmbH (nachfolgend: „BT“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Vertragspartnern von BT (nachfolgend: „Besteller“), insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob BT die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
2. Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, soweit BT ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn BT in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. BT ist ausdrücklich berechtigt, Dritte (z.B. Subunternehmer) zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen einzuschalten.

II. Vertragsschluss

1. Angebote von BT sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn BT dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), Mustern, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen BT sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält (vgl. hierzu näher Ziffer X.1).
2. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist BT berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) nach seinem Zugang bei BT anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden. Erst dann ist ein Vertragsschluss erfolgt.
4. Angaben von BT zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften oder einschlägiger DIN-Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
2. Der Beginn einer von BT angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung sämtlicher technischer Fragen, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vom Besteller zu erfüllenden Pflichten (insbesondere Bereitstellung etwaiger für die Ausführung erforderlicher Unterlagen) voraus. Soweit eine Anzahlung vereinbart ist, beginnt die Lieferzeit nach Vorliegen der sich aus Satz 1 ergebenden Voraussetzungen zudem erst nach deren Eingang.
3. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen sowie Änderungswünschen des Bestellers verlängern sich die Lieferzeiten, bis BT die Machbarkeit geprüft hat, und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in der Produktion notwendig ist. Wird durch einen Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, kann BT andere Aufträge vorziehen und abschließen. BT ist nicht verpflichtet, während einer solchen Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.
4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BT berechtigt, den BT insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben BT vorbehalten.
5. Für den Fall, dass BT verbindliche Lieferzeiten aus Gründen, die BT nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (insbesondere wegen Nichtverfügbarkeit der Leistung oder höherer Gewalt), wird BT den Besteller hierüber unverzüglich informieren und ihm gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferzeit mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferzeit nicht verfügbar, sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung ist hierbei unverzüglich zu erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinn gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von BT, wenn BT ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder BT noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder BT im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
6. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Lieferverzug. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

IV. Lieferung, Leistung und Gefahrübergang

1. Falls nichts anderes mit dem Besteller vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW Neubrandenburg gemäß Incoterms 2020. Das Betriebsgelände der BT ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
2. Die Ware wird branchenüblich auf Kosten des Bestellers verpackt.
3. BT ist zur Erbringung von vorzeitigen Lieferungen und angemessenen Teillieferungen befugt, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist.
4. Wird seitens des Bestellers eine Abnahme gewünscht, so sind deren Bedingungen spätestens bei Vertragsschluss festzulegen. Die Abnahme hat stets bei BT unverzüglich nach durch BT gemeldeter Bereitstellung der Ware zur Abnahme zu erfolgen. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller kann die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Unterlässt der Besteller die Abnahme, so gilt die Ware mit Übernahme durch den Besteller als bedingungsgemäß, spätestens mit Verlassen des Werkes geliefert. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers bleiben im Übrigen unberührt.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der vereinbarte Preis in EUR und für eine Lieferung EXW Neubrandenburg gemäß Incoterms 2020 sowie ausschließlich Verpackung und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Der vereinbarte Preis ist – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung der Ware bzw. Leistung (einschließlich einer ggfls. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. BT ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt BT spätestens mit der Auftragsbestätigung.
4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. BT behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Der Anspruch von BT auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
5. Bei Lieferfristen von mehr als sechs Monaten ist BT berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Gehalts-, Material-, Energie-, Rohstoff- oder Herstellungskosten eingetreten sind und BT diese Änderungen nicht zu vertreten hat. Sollte eine Preiserhöhung 10 % übersteigen, hat der Besteller das Recht, sich durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber BT innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zu lösen.
6. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
7. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von BT auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist BT nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann BT den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von BT bis zur Erfüllung sämtlicher BT gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die BT zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird BT auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; BT steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an BT ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so

tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an BT ab, der dem von BT in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4. a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für BT. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für BT mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
 - b) BT und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht BT gehörenden Gegenständen BT in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Ziffer VI.3. gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Besteller in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
 - d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an BT ab.
5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist BT berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann BT nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
 6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller BT unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller BT die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
 7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BT nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
 8. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch BT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

VII. Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, soweit nachfolgend nicht Abweichendes bestimmt ist.
2. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn BT nicht binnen (sieben) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge BT nicht binnen (sieben) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von BT ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an BTr zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet BT die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
3. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann BT wählen, ob BT Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von BT, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
4. BT ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
5. Der Besteller hat BT die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu überlassen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller BT die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn BT ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt BT, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann BT vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten

(insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

7. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von BT Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist BT unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn BT berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
8. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
9. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe nachstehender Ziffer VIII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
10. Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.

VIII. Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet BT bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet BT – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BT vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus vorstehender Ziffer VIII.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden BT nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit BT einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat oder für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn BT die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

IX. Schutzrechte

1. Der Besteller steht dafür ein, dass durch Produkte, die BT nach Zeichnung, Konstruktions- oder Zusammensetzungsvorgaben oder Mustern vom Besteller fertigt und liefert, keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Der Besteller ist verpflichtet, BT von allen Ansprüchen auf erstes Antworten freizustellen, die Dritte gegen BT wegen der vorstehend genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und BT alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme und der Prüfung der Rechtslage zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Bestellers. Zum Umfang des Schadens gehören auch solche Kosten, die uns durch die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen
3. BT ist im Fall einer behaupteten Schutzrechtsverletzung durch Dritte berechtigt – ohne die Rechtslage zu prüfen und unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund – Herstellung und Lieferung bis zur Klärung des Sachverhalts einzustellen.

X. Rechte an Gegenständen und Unterlagen, Geheimhaltung

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen, Mustern, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich BT Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Besteller darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von BT weder Dritten zugänglich machen, noch vervielfältigen. Er darf sie nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages mit BT und nicht für anderweitige Zwecke nutzen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von BT vollständig an diese zurückzugeben, wenn sie vom Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Besteller hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Der Besteller verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
3. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

XI. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Neubrandenburg.
2. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen BT und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Halle (Saale).